

# Miscelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **18 (1899)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Miscelle.

---

### Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

Grundsätze für ein Wasserrechtsgesetz.

Von Dr. HILTY, Rechtsanwalt in CHUR.

---

Der Wert der Wasserkräfte war noch vor kurzem so wenig erkannt, wie seinerzeit die Bedeutung der Mineralschätze.

Zur rationellen Ausbeutung dieser wie jener Naturschätze erteilt der Staat Bewilligungen an private Unternehmer. Diese erhalten nicht Eigentum, sondern nur ein Benützungrecht, dessen Inhalt festgestellt wird durch die Konzessionsurkunde.

Wie auf technischem Gebiet die Wasserkräfte die Kohle und deren Produkte ablösen, so ist in juristischer Hinsicht das Wasserrecht der Nachfolger derjenigen Disziplin, die auf auswärtigen Hochschulen gelehrt wird und vorbildlich ist, des Bergwerkrechtes. — Namentlich werden wir die genaue Buchführung über die an Private verausgabten und von diesen, ebenfalls auf Zeit, weiterveräußerten Bestände, sowie über deren rechtliche Belastung nicht vermissen können und deswegen einen Wasserkataster für die örtliche Ausdehnung und ein Wasserbuch für die rechtliche Ausdehnung postulieren.

Das subjektive Wasserrecht wird begründet durch die Konzession. Die Konzession ist ein hoheitlicher Akt, welcher Privatrechte schafft. Bisher behauptete Privatrechte müssen bewiesen werden, können übrigens nur auf Lehenbriefen beruhen; diese aber sind Konzessionen, allerdings mit längerer Bewilligungsdauer.

Das Benützungsrecht, welches der Inhalt einer Wasserwerksbewilligung ist, richtet sich auf die Benützung nicht aller Eigenschaften des fließenden Wassers, sondern nur von dessen bewegender Kraft und dessen Schwere; die Substanz des Wassers wird gar nicht verkleinert. Die technischen Anstalten, so das Stauwehr, sind aber derart, dass zu Gunsten des Privatrechtes der öffentliche Gebrauch des öffentlichen fließenden Gewässers nicht nur beschränkt, sondern ganz aufgehoben wird. Dies darf aber nationalökonomisch nicht sein, und deswegen überbindet jede Wasserwerkskonzession dem Stauwehrkonzessionär die Verpflichtung, eine genügend breite Gasse für Schifffahrt, Flösserei und Fischerei zu öffnen, sei es im Hauptstrom, sei es durch künstlichen Nebenarm.

Die Konzessionsgebühr soll nicht hoch sein: der Staat soll nicht das Fiskalinteresse in erste Linie stellen.

Die Konzession muss nach Erwähnung der Generalia die genaue Bezeichnung des bewilligten Längenprofils enthalten. Die Bewilligung lautet nicht auf Pferdekräfte, sondern nur auf Gefälle; ein Minimalquantum Wasser wird nicht garantiert. Dagegen wird an den Aichpfählen, die an der oberen und an der unteren Grenze der bewilligten Strecke eingerammt sind, der höchste, mittlere und Minimalwasserstand eingekerbt und wird, als öffentliche Urkunde, auch die Höhe der Staubrechtigung grafisch durch eine Linie auf dem Aichpfahl festgestellt. Gegen Ueberschreitung hat der Staat die Polizeigewalt, hat der geschädigte Private das Amtsbefehlsverfahren und die ordentliche Civilklage.

In den Rahmen der Messungen des Eidg. Hydrometrischen Bureau werden die Grenzen der Benützungsstrecke jedes einzelnen Wasserwerkes eingezeichnet und so entsteht ein Wasserkataster. Ein Auszug wird der Konzessionsurkunde als Mappe beigelegt. Auf demselben baut sich auf das Wasserbuch. Dasselbe giebt an die Rechte und Lasten, so z. B. die Last, das Wasser wieder hinaufzupumpen behufs Bewässerung.

Eine Garantie gegen Eviktion übernimmt der Staat nicht. Wir haben die gleiche Rechtsanschauung auch im Vorprüfungs-

system unseres Patentrechtes: der Staat überlässt, wenn ein Drittansprecher wider Erwarten auftritt, die Erledigung dem Konzessionär und anerkennt keine Gewährspflicht.

Schwierig sind die Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall. Immerhin ist die Ueberzeugung durchgedrungen, dass 99, 80 ja bereits 50 Jahre eine zu lange Konzessionsdauer seien, und sie empfiehlt jetzt 30 Jahre.

Sollen nun aber die am Ufer stehenden Fabrikgebäude des Wasserwerkes, welche mit dessen Aufhören ihre Existenz verlieren, auch unentgeltlich dem Staat heimfallen? Es kann dies nicht der Wille des Staates, sollte aber in der Konzessionsurkunde klar erläutert sein. Das Tessiner Gesetz ist in dieser Beziehung logisch, indem es statuiert: Entweder soll der Staat die Konzession verlängern oder er soll das Fabrikgebäude expropriieren.

Nachträgliche Kürzung der Konzessionsdauer, sei es auch durch Gesetz, ist Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte und verpflichtet zu Schadenersatz. Das Notrecht bei Feuersbrunst und bei Wassermangel wird stets gültig vorbehalten.

---